

**Dritte Satzung
der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Vom 28. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Emmerting folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (BGS-WAS) vom 13. Februar 2001, geändert durch Satzung vom 27. Februar 2002, geändert durch Satzung vom 17. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt 1,18 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,18 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Emmerting, den 28.02.2013

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

Wengbauer
1. Bürgermeister
Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender

